



K 066/930

Curriculum

für das

Masterstudium

Politische Bildung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	5
§ 4 Pflichtfächer/-module	6
§ 5 Wahlfächer/-module	7
§ 6 Lehrveranstaltungen	9
§ 7 Masterarbeit	9
§ 8 Prüfungsordnung	10
§ 9 Akademischer Grad	10
§ 10 Inkrafttreten	11
§ 11 Übergangsbestimmungen	11

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Die europäische Integration und die Globalisierung, d.h. die fortschreitende internationale Verflechtung, Flexibilisierung und Entgrenzung von Märkten sowie die damit verbundenen sozialen, kulturellen und politischen Phänomene erfordern es im Sinne des Prinzips demokratischer Mitbestimmung, die Voraussetzungen für „mündiges“ Handeln der BürgerInnen zu schaffen. Politischer Bildung kommt in diesem Zusammenhang zentrale gesellschaftliche Bedeutung zu.

(2) Das Masterstudium Politische Bildung bietet daher den Studierenden eine breitgefächerte und interdisziplinäre Ausbildung, die folgende Qualifikationen bzw. Kompetenzen gewährleistet:

1. Politische Urteilskompetenz: Fähigkeiten und Bereitschaft, Probleme und Kontroversen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auch unter Berücksichtigung der historischen Dimension zu analysieren sowie die Standpunkte und das daraus resultierende Verhalten und Handeln der Beteiligten nach rationalen, d.h. „objektiven“ Kriterien zu beurteilen.
2. Politische Handlungskompetenz: Fähigkeiten und Bereitschaft, eigene Positionen in politischen Fragen begründend bzw. argumentativ zu formulieren und zu artikulieren, für die Bedürfnisse und Einstellungen anderer Verständnis aufzubringen und an der Lösung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen mitzuarbeiten.
3. Politikbezogene Methoden- und Forschungskompetenz: Fähigkeit und Bereitschaft, adäquate Methoden zur Informationsbeschaffung, zur Urteilsbildung und zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit zu beherrschen und anzuwenden.
4. Medienkompetenz: Fähigkeiten und Bereitschaft, Medien zu analysieren und über diese zu reflektieren sowie diese auch gemäß der didaktisch-methodischen Kompetenz (siehe unten) einzusetzen.
5. Soziale Kompetenz: Fähigkeit und Bereitschaft, im privaten und beruflichen Lebenszusammenhang mit anderen Menschen zu kommunizieren, auf sie einzugehen, sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen und mit ihnen zu kooperieren.
6. Pädagogische Kompetenz: Fähigkeit und Bereitschaft, Lern- und Persönlichkeitsentwicklungsprozesse der Lernenden im Zusammenhang mit politischer Bildung zu initiieren, zu gestalten, zu reflektieren und zu sichern.
7. Didaktisch-methodische Kompetenz: Fähigkeit und Bereitschaft, das Fachwissen in Bezug auf die oben beschriebenen politischen bzw. politikbezogenen Kompetenzen, die soziale Kompetenz sowie auf die Lernbedürfnisse der je-

weiligen AdressatInnen aufzuarbeiten, zu reflektieren sowie darauf aufbauend Lehr-Lernprozesse zu gestalten und diese zu evaluieren und weiter zu entwickeln.

8. (Selbst-)Reflexion: Individuen werden einerseits durch die Gesellschaft geprägt, andererseits können sie diese auch bis zu einem gewissen Grad beeinflussen. Notwendig ist dafür die Fähigkeit, über das Ausmaß der individuellen Autonomie zu reflektieren.

(3) Das Masterstudium Politische Bildung befähigt zu einer Vielzahl von Berufsfeldern:

1. Erwachsenenbildung
2. Jugendarbeit und Sozialarbeit
3. Öffentlicher Dienst
4. Aufgaben in nationalen und internationalen Einrichtungen im sozialen und politischen Bereich sowie im Umweltbereich, etwa in Non Governmental Organizations (NGOs).
5. Unterricht im Schulfach „Politische Bildung“ bzw. in mit Politischer Bildung kombinierten Schulfächern sowie in anderen Fächern gemäß des Grundsatzerlasses „Politische Bildung“ des BMUK (GZ 33.464/6-19a/78 – Wiederverlautbarung mit GZ 33.466/103-V/4a/94): Aufgrund der gesetzlichen Lage ist mit der Absolvierung des Masterstudiums keine Lehrbefugnis verbunden; die Lehrbefugnis muss durch den Abschluss eines Lehramtsstudiums erworben werden.
6. Mit Politik in Verbindung stehende Tätigkeitsfelder: Lokal-, Regional- und Bundespolitik, Tätigkeit in (partei-)politischen Organisationen und Institutionen etc.

§ 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Politische Bildung ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Politische Bildung ist

1. der erfolgreiche Abschluss eines geistes- und kulturwissenschaftlichen, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiums,
2. der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsstudiums (an einer Universität und einer pädagogischen Hochschule bzw. Pädagogischen Akademie)
3. der erfolgreiche Abschluss eines anderen Studiums an einer Universität, Fachhochschule oder sonstigen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem der in Z 1. und Z 2. angeführten Studien nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit gemäß Abs 2 Z 3 grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Umfang von maximal 40 ECTS, die während des Masterstudiums abzulegen sind, verbinden.

(4) Die Angleichung der unterschiedlichen Qualifikationen der Studierenden erfolgt durch eine die bisherige Qualifikation ergänzende Kombination im Wahlfach „Ergänzung zur bisherigen Qualifikation“. Bei AbsolventInnen von Studien gemäß Abs 2, die unter keine der in § 5 Abs 2 Z 1 – 5 angeführten Kategorien fallen, wird die Zulassung zum Studium mit der Auflage von Prüfungen gem. § 5 Abs 2 Z 6 im Umfang von 6 ECTS-Punkten verbunden.

(5) Im Falle der Zulassung aufgrund des Abschlusses eines Diplomstudiums ist aufgrund der längeren Studiendauer des die Zulassung begründenden Studiums die Anerkennung von im Diplomstudium absolvierten Prüfungen für das Masterstudium unter den Voraussetzungen des § 78 UG regelmäßig nur in jenem Ausmaß zulässig, in dem das absolvierte Studium unter Abrechnung der Diplomarbeit den mindestens erforderlichen Umfang des Bachelorstudiums übersteigt.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Masterstudium Politische Bildung dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	42
Wahlfächer	36
Masterarbeit (inkl. Masterarbeitsseminar)	27
Masterprüfung	3
Freie Studienleistungen	12
Gesamt	120

(2) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Masterstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(3) Für die im Rahmen des Masterstudiums Politische Bildung zu absolvierenden freien Studienleistungen werden folgende Angebote empfohlen:

- die Absolvierung eines weiteren Schwerpunktes aus dem Bereich Politik (Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Gesellschafts- und Sozialpolitik)
- die Absolvierung eines weiteren Schwerpunktes aus Geschichte (Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Institute für Neuere Geschichte und Zeitgeschichte sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte)
- der Besuch von Lehrveranstaltungen des Instituts für Pädagogik und Psychologie
- der Besuch von Lehrveranstaltungen des Instituts für Soziologie
- der Besuch von Lehrveranstaltungen der Institute für Frauen- und Geschlechterforschung, Philosophie und Wissenschaftstheorie, Kulturwirtschaft und Kulturforschung, Volkswirtschaftslehre sowie des Zentrums für Soziale und Interkulturelle Kompetenz
- der Besuch von Lehrveranstaltungen der rechtswissenschaftlichen Fakultät
- der Besuch von Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaften
- der Besuch von wissenschaftstheoretischen, methodischen, arbeitstechnischen Lehrveranstaltungen
- der Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern, die nicht als Wahlfach gewählt wurden.

(4) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anhang 1 angeführte empfohlen.

§ 4 Pflichtfächer/-module

Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
930GLPB12	Grundlagen politischer Bildung	9
930POMK12	Politik, Medien & Kultur	9
930GEND12	Gender	6
930ERWI13	Erziehungswissenschaft	6
930FOFO13	Forschungsmethoden und Forschungspraxis	12

§ 5 Wahlfächer/-module

(1) Es sind folgende Wahlfächer zu absolvieren:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
930EBQU12	Ergänzung zur bisherigen Qualifikation	18
930BOSP12	Berufsorientierte Schwerpunktsetzung	18

(2) Im Rahmen des Studienfachs Ergänzung der bisherigen Qualifikation stehen folgende Studienfächer zur Wahl:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
930PISY12	Politische Ideen und Systeme	6
930PORE12	Politik und Recht	6
930HIGR12	Historische Grundlagen	6
930GLDI12	Grundlagen der Didaktik	6

- 1 Bei einem abgeschlossenen geschichtswissenschaftlichen Studium und bei abgeschlossenen kulturwissenschaftlichen Studien mit historischem Schwerpunkt sind folgende Studienfächer zu wählen:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
930PISY12	Politische Ideen und Systeme	6
930PORE12	Politik und Recht	6
930GLDI12	Grundlagen der Didaktik	6

- 2 Bei abgeschlossenen humanwissenschaftlichen Studien (z.B. Pädagogik, Psychologie, Philosophie) und Lehramtsstudien (mit Ausnahme eines Lehramts für Geschichte) sind folgende Studienfächer zu wählen:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
930PISY12	Politische Ideen und Systeme	6
930PORE12	Politik und Recht	6
930HIGR12	Historische Grundlagen	6

- 3 Bei abgeschlossenen gesellschaftswissenschaftlichen Studien (z.B. Soziologie, Sozialwirtschaft, Politikwissenschaft) sind folgende Studienfächer zu wählen:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
930PORE12	Politik und Recht	6
930HIGR12	Historische Grundlagen	6
930GLDI12	Grundlagen der Didaktik	6

- 4 Bei abgeschlossenem Lehramt in Geschichte sind folgende Studienfächer zu wählen:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
930PISY12	Politische Ideen und Systeme	6
930PORE12	Politik und Recht	6

Zusätzlich ist eines der folgenden Studienfächer zu wählen: [Historische Grundlagen](#) oder [Grundlagen der Didaktik](#) oder ein Fach aus [Berufsorientierte Schwerpunktsetzung](#), das nicht unter Abs 3 gewählt wurde.

- 5 Bei abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studien (z.B. auch Wirtschaftsrecht) sind folgende Studienfächer zu wählen:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
930PISY12	Politische Ideen und Systeme	6
930HIGR12	Historische Grundlagen	6
930GLDI12	Grundlagen der Didaktik	6

- 6 AbsolventInnen anderer abgeschlossener Studien gemäß § 2 Abs 2 müssen alle unter § 5 Abs 2 angeführten Fächer absolvieren.

(3) Im Rahmen des Studienfachs Berufsorientierte Schwerpunktsetzung stehen folgende Studienfächer zur Wahl:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
930POLR12	Politik - Recht	6
930SOGE13	Sozialgeschichte	6

930GLST13	Global Studies	6
930WIRT12	Wirtschaft	6
930ZEGE13	Zeitgeschichte	6

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem von der Studienkommission zu beschließenden Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (<http://www.jku.at/studienhandbuch>) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Politische Bildung ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 24 ECTS abzufassen.

(3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen, methodisch und inhaltlich korrekten wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Das Thema ist einem der gemäß § 4 oder § 5 absolvierten Studienfächer zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Ein Thema für eine Masterarbeit kann erst vergeben werden, wenn zumindest die Hälfte des jeweiligen Faches absolviert wurde.

(4) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Masterarbeiten erlassen.

(5) Eine Masterarbeit kann in Abstimmung mit dem/der BetreuerIn auch in einer Fremdsprache verfasst werden. In diesem Fall wird die Beiziehung einer in der Fremdsprache fachlich ausgewiesenen Lehrperson empfohlen.

(6) Begleitend zur Abfassung der Masterarbeit ist ein Masterarbeitsseminar (3 ECTS) zu absolvieren.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.
- (2) Das Masterstudium Politische Bildung wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer gemäß der §§ 4 und 5.
- (4) Der zweite Teil der Masterprüfung (3 ECTS) ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Masterprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit, des Masterarbeitsseminars sowie der freien Studienleistungen.
- (5) Der zweite Teil der Masterprüfung besteht zunächst aus der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff des Studienfaches, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist sowie eines zweiten Studienfaches, das aufgrund des Vorschlages des Betreuers/der Betreuerin der Masterarbeit festgelegt wird, weil es den engsten Bezug zur vorgelegten Masterarbeit aufweist.
- (6) Der Prüfungssenat, der aus drei Personen besteht, wird vom/von der VizerektorIn für Lehre unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechts des/der Studierenden gebildet. Der/Die BetreuerIn ist grundsätzlich als PrüferIn heranzuziehen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungssenats schlägt die Beurteilung für die Präsentation der Masterarbeit, die beiden anderen PrüferInnen schlagen jeweils die Beurteilung für ihr Fach vor.

§ 9 Akademischer Grad

- (1) An die AbsolventInnen des Masterstudiums Politische Bildung ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“ oder „MA (JKU)“ zu verleihen.
- (2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Masterstudium Politische Bildung in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 22.6.2011, 26. Stk., Pkt. 211 tritt mit Ablauf des 30. Septembers 2013 außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die Prüfungen im Rahmen des Curriculums 2009 in der jeweils geltenden Fassung absolviert haben, gelten die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen.

Anhang 1: Empfohlener Studienverlauf

Idealtypischer Studienverlauf - Masterstudium Politische Bildung (SKZ 066/930)

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)	
Studienfach	ECTS	Studienfach	ECTS	Studienfach	ECTS	Studienfach	ECTS
Fach: Grundlagen Politischer Bildung	9	Fach: Ergänzung zur bisherigen Qualifikation - Teil 2	3	Fach: Forschungsmethoden und Forschungspraxis - Teil 2	3	Fach: Berufsorientierte Schwerpunktsetzung - Teil 2	9
Fach: Ergänzung zur bisherigen Qualifikation - Teil 1	15	Fach: Politik, Medien & Kultur - Teil 2	6	Fach: Berufsorientierte Schwerpunktsetzung - Teil 1	9	Masterarbeit	15
Fach: Politik, Medien & Kultur - Teil 1	3	Fach: Gender - Teil 2	3	freie Studienleistungen	9	Masterarbeitsseminar	3
		Fach: Erziehungswissenschaft	6				
Fach Gender - Teil 1	3	Fach: Forschungsmethoden und Forschungspraxis - Teil 1	9	Masterarbeit	9	Masterprüfung	3
		freie Studienleistungen	3				
	30		30		30		30
				Gesamt			120